

Standortbez. UVP-Vorprüfung der Verlegung des Wetzendorfer Landgrabens durch Austausch und Verlegung einer Verrohrung im Rahmen der Erschließung der Baugrundstücke an der Forchheimer Straße

der Schöller Familienstiftung GmbH i.A. Stiftungsvorstand, Forchheimer Straße 4, 90425 Nürnberg.

Die Schöller Familienstiftung GmbH plant im Rahmen der Erschließung der Baugrundstücke an der Forchheimer Straße die Verlegung des Wetzendorfer Landgrabens sowie die Verrohrung. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG, der einer Genehmigung nach § 68 WHG bedarf.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG abgesehen.

Durch die Verlegung eines verrohrten Teilstücks des Wetzendorfer Landgrabens durch eine erneute Verrohrung werden die Qualitätskriterien an diesen Teilbereich des Gewässers nicht negativ beeinträchtigt. Vielmehr stellen die weiteren Maßnahmen zur Regenwassereinleitung aus dem neuen Baugebiet mit entsprechenden offenen Regeleitungen und Versickerungsmulden eine deutliche ökologische und wasserwirtschaftliche Aufwertung des Gebietes dar. Zudem ist die neue Verrohrung kürzer als der Bestand.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter, unter besonderer Berücksichtigung dieser Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den betrachteten Fall treffen die Kriterien Nr. 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG zu. Im Einwirkungsbereich war die Lage in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, zu beurteilen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG.